

Stellungnahme der Stadt Köln zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW in der Fassung vom 25.06.2013

1. Einleitung: Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung

Die Neuausrichtung der Landesplanung mit der Zusammenfassung der bisherigen Landesentwicklungspläne und des bisherigen Landesentwicklungsprogramms erfolgt unter den Rahmenbedingungen des demografischen Wandels, der Entwicklungen im Einzelhandel, der Globalisierung der Wirtschaft und des Klimawandels.

Zur Operationalisierung der 12 grundlegenden Leitsätze enthält der LEP-Entwurf insgesamt 125 raumordnerische Festlegungen (60 verbindliche Ziele der Raumordnung und 65 abwägungsrelevante Grundsätze), darunter auch neue Zielsetzungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Steigerung der Effektivität bei der Energieversorgung unter Einbeziehung der erneuerbaren Energien. Die Stellungnahme der Stadt Köln konzentriert sich auf die Ziele und Grundsätze, die einen direkten Bezug zu den Entwicklungsabsichten der Stadt erkennen lassen.

Position der Stadt Köln: Grundsätzlich wird die Zielsetzung des LEP begrüßt, eine flächensparende Siedlungsentwicklung unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen zu betreiben. Auch der Beschreibung der strategischen Ausrichtung und der dort formulierten Leitvorstellungen kann im Wesentlichen zugestimmt werden.

Vermisst wird jedoch ganz allgemein eine ausreichende Differenzierung der Anforderungen zwischen Räumen mit Bevölkerungswachstum und Räumen mit Bevölkerungsrückgang innerhalb des Landes. In den wachsenden Städten der Rheinschiene müssen nach Ausschöpfung noch bestehender Baureserven in den bisherigen Siedlungsbereichen absehbar weitere Siedlungserweiterungen vorgenommen und auch Verkehrswege ausgebaut werden. Die Landesregierung ist daher aufgefordert, im LEP grundsätzlich stärker zwischen den unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen der Teilräume des Landes zu unterscheiden und insbesondere die Anforderungen an die Flächeninanspruchnahme entsprechend zu differenzieren.

Die Stadt Köln ist bereit, sich den Herausforderungen des (vom Land selbst prognostizierten) rasanten Bevölkerungswachstums zu stellen. Angesichts des bereits deutlich zunehmenden Drucks auf dem Wohnungsmarkt wird in den nächsten Jahren die vorrangige Aufgabe darin bestehen, durch eine bedarfsgerechte Ausweitung des Wohnungsangebots soziale Verwerfungen und Verdrängungsprozesse in den Wohnquartieren der Stadt zu vermeiden. Dies kann nur gelingen, wenn der Stadt und ihren angrenzenden

Umlandgemeinden ein ausreichender Handlungsspielraum bezüglich der unausweichlichen Inanspruchnahme von bestehenden Freiflächen zu Gunsten zusätzlicher Siedlungserweiterungen eingeräumt wird.

Die im Entwurf des LEP aufgeführten (verbindlichen) Ziele sind hingegen ebenso wie die (abwägungsrelevanten) Grundsätze infolge ihrer Regelungsdichte geeignet, den kommunalen Handlungsspielraum über das verfassungsrechtlich gebotene Maß hinaus einzuschränken. Dies gilt insbesondere für die von der Maxime einer „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ abgeleiteten Ziele und Grundsätze. Es ist die Aufgabe der Städte und Gemeinden des Landes, im Rahmen ihrer Planungshoheit und Verantwortung für ihre Bürger bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen. Dabei haben sie bereits die städtebaulichen Grundsätze des § 1 BauGB zu beachten, wonach die Planung erforderlich sein muss und der Innenentwicklung Vorrang eingeräumt werden muss. Dieses Abwägungserfordernis wird durch die restriktiven Ziele des Landes im Entwurf des LEP faktisch außer Kraft gesetzt. Aus Sicht der Stadt Köln ist es daher erforderlich, insbesondere die Zielvorgaben der flächensparenden Siedlungsentwicklung im Hinblick auf den Erhalt der kommunalen Planungshoheit anzupassen.

Insgesamt reklamiert die Stadt Köln für sich und die übrigen Städte und Kreise in der Rheinschiene einen größeren Handlungsspielraum als ihnen im vorliegenden LEP-Entwurf zugestanden wird, damit sie in Kooperation mit ihren Nachbarn und ggfs. unter Vermittlung der Bezirksplanungsbehörden die bedarfsgerechte Inanspruchnahme und den Ausgleich von Siedlungs- und Freiräumen selbst regeln bzw. steuern können.

zu Kap. 1.2, Leitsatz „Klimaschutzziele umsetzen“

Anregung: Die Anpassungsstrategie an den Klimawandel, die als Grundsatz 4.2 im entsprechenden Fachkapitel hinterlegt ist, sollte entsprechend ihrer Bedeutung an dieser Stelle als Leitvorstellung in die Einleitung aufgenommen werden.

zu Kap. 1.2, Leitsatz „Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern“

Bei den Regionalen Grünzügen geht es nicht nur um die reine Schutzfunktion, sondern auch um deren quantitative wie qualitative Weiterentwicklung. In der Erläuterung im entsprechenden Fachkapitel 7.1-6 wird diesem Aspekt bereits Rechnung getragen. Es wird daher folgende Ergänzung angeregt: „In den Verdichtungsgebieten werden die siedlungsnahen Freiflächen durch Regionale Grünzüge geschützt *und entwickelt*.“

Die Ergänzung „[...] - darunter auch der noch weiter auszugestaltende Emscher-Landschaftspark“ sollte herausgenommen werden, da dies eine zu einseitige Hervorhebung des Emscher-Landschaftsparks gegenüber anderen bedeutenden Regionalen Grünzügen – etwa dem regionalen Kulturlandschaftsnetzwerk in der Region Köln/Bonn – darstellen würde.

2. Räumliche Struktur des Landes

Zu Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung des Landes soll auf die bereits 1979 im damaligen LEP I/II festgelegte und unverändert übernommene zentralörtliche Gliederung ausgerichtet werden, die den Orten entsprechend ihrer Bedeutung im System zentraler Orte ein grundlegendes Angebot öffentlicher und privater Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen zuweist. Köln hat in diesem System die Funktion eines Oberzentrums.

Position der Stadt Köln: Den Ausführungen dieses Kapitels kann von Seiten der Stadt Köln zugestimmt werden.

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

zu Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“

In den Regionalplänen sollen für die 32 historisch gewachsenen Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festgelegt werden.

Position der Stadt Köln: Für die Region Köln/Bonn existiert mit dem Masterplan Grün 3.0 ein durch die Landesplanung anerkannter Fachbeitrag, der die im LEP definierten Kulturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, die auf den Gutachten der beiden Landschaftsverbände beruhen, aufnimmt und inhaltlich wie räumlich weiter ausdifferenziert. Im Hinblick auf die erforderliche Konkretisierung im Rahmen der Regionalplanung sollte diese Möglichkeit bereits in den entsprechenden Zielen und Erläuterungen des LEP ihren Ausdruck finden.

Es wird daher angeregt, dieses Ziel um folgenden Satz zu ergänzen: *„Bei Bedarf können die Kulturlandschaften weiter differenziert und räumlich abgegrenzt werden.“* In diesem Zusammenhang wird ebenso eine Ergänzung der entsprechenden Erläuterung auf S. 19, 6. Absatz angeregt: *„[...] ist somit in die regionale Verantwortung gestellt und kann im Sinne der regionalen Identität gestaltet werden. Entsprechend den regionalen Erfordernissen können die Kulturlandschaften weiter differenziert und modifiziert sowie räumlich abgegrenzt werden.“*

zu Grundsatz 3-4 „Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche“

In beeinträchtigten Landschaftsbereichen, die in großem Umfang umgenutzt oder saniert werden sollen, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben.

Position der Stadt Köln: Dieser Grundsatz ist unklar formuliert: es ist (insb. in der Region Köln/Bonn) nicht eindeutig, welche Zeugnisse erhalten werden sollen, an wen sich dieser Grundsatz richtet und wer Ansprechpartner ist.

4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

zu Grundsatz 4.-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Dabei sind Vorkehrungen für länger andauernde Hitzeperioden und Extremwetterereignisse von besonderer Bedeutung.

Position der Stadt Köln: Aus Sicht der Stadt Köln ist zu begrüßen, dass die raumplanerischen Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel bereits im LEP explizit genannt werden. Insbesondere sollten Flächen gesichert werden, die eine hohe Kaltluftproduktion aufweisen und Flächen, die als Belüftungsschneisen für hochverdichtete Siedlungsbereiche dienen. Hierbei ist es wesentlich, dass große zusammenhängende Flächen erhalten bleiben und, soweit möglich, mit klimaaktiven Flächen im Innenbereich vernetzt werden.

Die quantitative wie qualitative Entwicklung eines Biotopverbundsystems ist genauso wichtig wie die Sicherung des Bestandes. In der Erläuterung dieses Grundsatzes (S. 24) wird diesem Anliegen bereits Rechnung getragen, so dass die Ergänzung auch in den Grundsatz einfließen sollte: „...die Sicherung *und* Entwicklung eines Biotopverbundsystems [...]“.

Zu Grundsatz 4-4 Klimaschutzkonzepte

Mit dem LEP 2025 sollen u.a. die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Klimaschutzziele in NRW (Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan) und die damit einhergehende Energiewende zu realisieren. Gemäß Grundsatz 4-4 sollen dabei auch vorliegende kommunale Klimaschutzkonzepte berücksichtigt werden.

Position der Stadt Köln: Die Stadt Köln begrüßt die beabsichtigte Berücksichtigung kommunaler Klimaschutzkonzepte in der Regionalplanung. Sie hat bereits mit Förderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Gutachten für ein Integriertes Klimaschutzkonzept erstellen lassen und hierzu ein erstes Sofortmaßnahmenprogramm aufgestellt (2012). Das hierauf fußende Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Köln 2013 soll dem Rat noch in der ersten Hälfte des Jahres 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Darüber hinaus hat die Umweltverwaltung von 1997-2013 im Auftrag des (Städte-) Bauministeriums NRW das Förderprojekt “(Städtebaulich) Planen mit der Sonne“ umgesetzt sowie gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, dem Deutschen Wetterdienst und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln das Projekt „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ durchgeführt, das sich mit künftigen Wärmebelastungen im Sommer sowie der Zunahme von Starkregenereignissen beschäftigt.

5. Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

zu Grundsatz 5.-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Überörtliche bzw. regionale Entwicklungskonzepte sollen zukünftig wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden. Damit sollen den Kommunen verstärkte Anreize zur regionalen Zusammenarbeit gegeben werden. Hintergrund ist der demografische Wandel, der z.B. in schrumpfenden Regionen zu verstärkten Problemen bei der Bereitstellung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge führt. Auch sind regionale Klimaschutzkonzepte laut LEP-Entwurf in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Position der Stadt Köln: Die Stadt Köln begrüßt, dass mit dem LEP-Entwurf freiwillige Kooperationen zwischen Städten und Kreisen erstmals im System der räumlichen Planung in NRW verankert werden. Wenn jedoch die interkommunale Kooperation ausschließlich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Auslastung von Infrastruktureinrichtungen betrachtet wird, ist dieser Ansatz nicht ausreichend. Vielmehr sollte auch der Positionierung von regionalen Verbänden in strategischen Fragen ihrer zukünftigen Entwicklung von Seiten des Landes im LEP eine größere Bedeutung eingeräumt werden.

zu Grundsatz 5.-2 Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen

Das Land will laut LEP-Entwurf ganz NRW als europäische Metropolregion vermarkten, um sich im internationalen Wettbewerb als einer der führenden Wirtschaftsräume Europas zu behaupten.

Position der Stadt Köln: Die Stadt Köln hält den Vorschlag des Landes für eine „Metropolregion NRW“ nicht für zielführend, weil Metropolregionen als freiwillige Verbände interessierte Schlüsselakteure benötigen, die ausgehend von gemeinsamen Interessen und einem gewachsenen regionalen Zusammengehörigkeitsgefühl die Region positionieren wollen. Diese Faktoren sind innerhalb des Rheinlands vorhanden, fehlen hingegen dem Vorschlag des Landes im LEP-Entwurf. Als staatliche Vorgabe jedoch ist die von der Landesregierung vorgeschlagene Metropolregion NRW eine politische Fiktion, die ohne regionale Kooperationskultur „von unten“ nicht mit Leben gefüllt werden kann. Die landesweite Ausdehnung existenter metropolitaner Räume auf eine fiktive Metropolregion NRW würde die strukturellen Unterschiede innerhalb des Landes negieren und voraussichtlich ebenso wenig „gelebt“ wie der ursprüngliche Versuch einer Verklammerung zweier unterschiedlicher Metropolregionen in einer „Metropolregion Rhein-Ruhr“. Eine „Metropolregion NRW“ würde die unterschiedlichen Entwicklungsszenarien, Stärken und Perspektiven der Teilregionen des Landes ausblenden.

Durch die Ausweitung des Metropolregion-Begriffs auf ganz NRW würde zudem die tatsächlich messbare Konzentration der metropolitanen Funktionen (Entscheidungs- und Kontrollfunktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktion, Gatewayfunktion, Symbolfunktion) und deren jeweils überproportionale Ausprägung und Konzentration entlang der Rheinschiene in ihrer Sichtbarkeit und Positionierung gegenüber Dritten auf nationa-

ler und internationaler Ebene geschwächt (vgl. Blotevogel / Volgmann, Die Metropolregion Rheinland im Vergleich mit den anderen deutschen Metropolregionen, Kurzstudie, Dortmund und Wien 2013). Dies widerspricht dem Interesse des Rheinlandes, kann aber auch nicht im Interesse des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Im Vergleich mit den wichtigsten deutschen Metropolregionen stellt das Rheinland eine wirtschaftlich leistungsstarke und bevölkerungsreiche Gebietskulisse dar, die laut einer aktuellen Kurzstudie der Universität Wien mit dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung bezüglich der metropolitanen Indikatoren „Standorte von Unternehmenssitzen“, „privatwirtschaftliche Forschung und Entwicklung“, „Marktpotenzial und Marktvolumen“, „Verkehr“ sowie „Kulturökonomie und Medien“ jeweils einen Platz in der Spitzengruppe einnimmt. Im europäischen Maßstab ist das Rheinland darüber hinaus als Energieregion und als zentral gelegene Logistikregion für die europäischen Verkehrsströme von herausragender Bedeutung. Diese Fakten sprechen für eine Verankerung einer Metropolregion Rheinland im künftigen Landesentwicklungsplan.

6. Siedlungsraum

zu Ziel 6.1-2, Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind laut LEP-Entwurf dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt sind. Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen

Position der Stadt Köln: Diese Formulierung ist dahingehend missverständlich, dass eine bisher nicht erfolgte Umsetzung in verbindliche Bauleitplanung als Ausdruck mangelnden Bedarfs gewertet werden kann und daher alle noch nicht mit Bebauungsplänen überzogenen Bauflächen des Flächennutzungsplans wieder dem Freiraum zuzuführen sind. Außerdem können auch die bereits verbindlich in Bebauungsplänen festgesetzten Baugebiete ggfs. wieder zurückgenommen werden, wenn die Entschädigungspflicht nach sieben Jahren abgelaufen ist. Deshalb wird angeregt, den Halbsatz („... sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt sind.“) zu streichen.“

Dass Rücknahmen von Siedlungsflächen „insbesondere in den Verdichtungsräumen“ zu nutzen sind, wird seitens der Stadt Köln ebenfalls sehr kritisch gesehen. In Köln wie auch in den anderen Gemeinden der Rheinschiene ist derzeit ein starker Siedlungsdruck zu konstatieren, der eine Rücknahme von Siedlungsflächen faktisch unmöglich macht. Hier sollte weiterhin die kommunale Planungshoheit über die zukünftige Nutzung entscheiden und nicht die Landes- oder Regionalplanung.

zu Ziel 6.1-6, Vorrang der Innenentwicklung

Dieses Ziel trifft mit dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich eine wesentliche Festlegung, wobei die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen hiervon unbenommen ist.

Position der Stadt Köln: Dieses Ziel spiegelt den entsprechenden Grundsatz im BauGB wider und ist somit bereits in der Abwägung zu beachten. Allerdings können im konkreten Einzelfall städtebauliche Gründe auch gegen die Konzentration von Siedlungsflächen im Innenbereich sprechen, so dass begründet hiervon abgewichen wird. Diese Entscheidung muss den Städten im Rahmen ihrer Planungshoheit überlassen bleiben. Daher darf dieses Ziel lediglich als der Abwägung unterworfenen Grundsatz der Raumordnung in den LEP eingehen.

zu Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

In diesem Grundsatz wird gefordert, bei der Planung neuer Baugebiete auf eine energieeffiziente und solarenergetisch optimierte Siedlungsplanung zu achten, um deren langfristig wirksames Energieeinsparpotenzial zu nutzen („Siedlungsstrukturen haben eine Lebensdauer von mehr als 200 Jahren“). Ebenso sollen in besonders durch Starkregen gefährdeten Bereichen Anpassungen vorgenommen werden.

Position der Stadt Köln: Die Nutzung von Sonnenenergie über die Fenster ist nicht nur die mit Abstand günstigste Form der Solarenergienutzung sondern auch Voraussetzung für die wirtschaftliche Realisierung von „Niedrigstenergiegebäuden“, die ab 2021 mit der noch ausstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/31/EU „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ zum Neubaustandard werden sollen.

Aus den langjährigen Erfahrungen des NRW-Projektes „(Städtebaulich) Planen mit der Sonne“ ist aber bekannt, dass städtebauliche Verdichtungen in Ballungsräumen zu passiv-solaren Verlusten von im Mittel 30-60% führen. In der Praxis werden daher im großstädtischen Raum in den unteren Geschossen häufig noch nicht einmal die Mindestanforderungen der DIN 5034 zur winterlichen Besonnung erfüllt.

Um diesen Zielkonflikt zu entschärfen, sind die o.g. Ziele und Grundsätze zur flächensparenden Siedlungsentwicklung um einen deutlichen Hinweis zu ergänzen, dass die Verdichtung von Neubaugebieten bzw. die Nachverdichtung von Bestandsgebieten mit Augenmaß erfolgen soll und bei mittleren bzw. hohen Bebauungsdichten schon im städtebaulichen Planungsprozess die Möglichkeiten der solarenergetischen Analyse und Optimierung auszuschöpfen sind. Dies kann und sollte mit Maßnahmen zur Vermeidung hoher Hitzebelastung (Anpassung an den Klimawandel) kombiniert werden.

Die Aussagen im LEP 2025 zu Anpassungen in durch Starkregen gefährdeten Bereichen durch Umgestaltungs-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen, die Ermöglichung der Versickerung, Beseitigung von Abflusshindernissen und Engstellen, Schaffung von Niederschlagszwischenspeicher und Notwasserwegen werden begrüßt und sollten als Kernaussage unbedingt verbleiben.

zu Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Vorhandene Brachflächen sollen nach Klärung des Altlastenverdachts durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf bislang unbebauten Freiflächen soll nur noch erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen

zur Verfügung stehen. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Position der Stadt Köln: Der Grundsatz ist im Prinzip ökologisch vernünftig und volkswirtschaftlich sinnvoll, greift allerdings in der abgedruckten Form in unvertretbarer Weise in die Planungshoheit der Gemeinden ein. Die Erläuterungen schweigen zudem über die Voraussetzungen einer mangelnden Eignung, die im kommunalen Alltag entscheidend dafür sein können, dass Brachflächen über Jahre oder sogar Jahrzehnte nicht für eine Neubebauung zur Verfügung stehen. Es muss daher im LEP klargestellt werden, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben. In diesem Grundsatz sollte zudem nach Überarbeitung durch die Landesregierung eindeutig abzulesen sein, dass über die Nachnutzung von Altstandorten der Industrie, ehemaligen Bahnflächen sowie Konversionsflächen, die sich im Regionalplan als Siedlungsraum darstellen, die jeweilige Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheidet. Aus Sicht der Stadt Köln akzeptabel wäre allenfalls die Aufforderung zu einer eigenverantwortlichen interkommunalen Abstimmung auf Ebene der Gemeinden und Kreise.

In den Erläuterungen wird auf im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Kosten für die Sanierung von Altlasten, die gegen eine Bebauung sprechen können bzw. auf das Erfordernis des wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes für die Wiedernutzung von Brachflächen hingewiesen. Die u.U. hohen Kosten für Nachsorgemaßnahmen des Bodenschutzes wie Altlastensanierung und Entsiegelung von Böden sollten jedoch den Kosten gegenübergestellt werden, die durch Versiegelung von neu in Anspruch genommenen/r Böden/Fläche entstehen und die in Folge die Allgemeinheit trägt. Dies würde die Akzeptanz besonders teurer Einzelfälle erhöhen.

Zu Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung

NRW verfolgt das Ziel einer flächensparenden, kompakten Siedlungsentwicklung mit einer Begrenzung des täglichen Siedlungs- und Verkehrsflächenwachstums bis 2020 auf 5 ha (5 ha-Ziel) und langfristig auf Netto-Null. Gleichwohl soll für eine bedarfsgerechte Flächensicherung für Wohnen bzw. Gewerbe und Industrie gesorgt werden.

Das Instrument hierzu ist der vom LEP geforderte Aufbau eines landeseinheitlichen Siedlungsflächenmonitorings, das belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven geben und Entwicklungspotenziale aufzeigen soll. Die Flächenbedarfsberechnung soll nach der breiten Kritik an dem im Vallee'-Gutachten vorgeschlagenen Verfahren nun direkt auf den Monitoring-Ergebnissen und der Bevölkerungsprognose aufbauen. Bestehende Freiräume dürfen auf dieser Grundlage zukünftig nur noch dann für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Potenziale der Innenentwicklung ausgeschöpft sind bzw. Tauschflächen angeboten werden, die im Regionalplan/Flächennutzungsplan als Siedlungsflächen ausgewiesen sind. Umgekehrt sind Siedlungsflächenreserven, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, dem Freiraum zuzuführen.

Position der Stadt Köln: Die Stadt Köln begrüßt die Absicht, die Ermittlung des Flächenbedarfs an allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) durch die Anwendung landesweit einheitlicher Methoden aus der Willkür von Einzelentscheidungen herauszuheben. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass das Siedlungsflächenmonitoring in der vorliegenden Form in Verbindung mit der dem zukünftigen Flächenbedarf zugrunde gelegte Bevölkerungsprognose von IT NRW geeignet ist, um allein daraus die künftigen Flächenbedarfe abzuleiten. Die landesweite Bevölkerungsprognose von IT NRW berücksichtigt weder kommunale Strategien gegen Bevölkerungsverlust oder Bevölkerungswachstum noch die Bereitschaft der einzelnen Kommunen in Wachstumsregionen, die für das prognostizierte Bevölkerungswachstum erforderlichen Siedlungsflächen überhaupt zu entwickeln bzw. auszuweisen. Eine ausschließliche Orientierung an der Bevölkerungsprognose von IT NRW könnte zu deutlichen Fehlinvestitionen in die Infrastruktur führen.

An dieser Stelle muss der Landesentwicklungsplan deshalb deutlich machen, wie sich die Landesregierung einen gerechten Flächenausgleich zwischen den gemäß IT NRW voraussichtlich wachsenden und den voraussichtlich schrumpfenden Gemeinden des Landes vorstellt, der sowohl den wachsenden als auch den schrumpfenden Gemeinden Raum für eigene raumrelevante Entwicklungsstrategien lässt.

Insgesamt wird die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den Leitbildern der "dezentralen Konzentration" (Grundsatz 6.1-3) und der "nachhaltigen europäischen Stadt" (Grundsatz 6.1-5) sowie dem Ziel der "Flächensparenden Siedlungsentwicklung" (Ziel 6.1-11) in den wachsenden Großstädten den Druck zum hochverdichteten Bauen weiter erhöhen. Für Städte wie Köln kann die Vorgabe einer restriktiven und möglichst schonenden Inanspruchnahme von Freiflächen deshalb im Umkehrschluss zu ggfs. extremen baulichen Verdichtungen führen, die der notwendigen Anpassung städtischer Strukturen an den Klimawandel entgegenstehen, sofern diesen Städten kein ausreichender Spielraum bei der Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen eingeräumt wird.

7. Freiraum

zu Grundsatz 7.1-5 Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen, wobei auch im Freiraum geschädigte Böden saniert und angemessenen Freiraumnutzungen zugeführt werden sollen.

Position der Stadt Köln: Es wird angeregt, eine Aufteilung in stoffliche schädliche Bodenveränderung und in nichtstoffliche schädliche Bodenveränderung vorzunehmen. Durch die Forderung nach einer bodenfunktionalen Kompensation können im Sinne des § 1 BBodSchG die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt bzw. aufgewertet werden. Bei Eingriffen in das Schutzgut Boden sind die Bodenfunktionsverluste in der Eingriffsregelung sowohl naturschutzrechtlich als auch baurechtlich bodenfunktional zu kompensieren.

zu Ziel 7.1-6 Grünstreifen

Der LEP-Entwurf setzt insbesondere in den stärker verdichteten Räumen der Rheinschiene (und des Ruhrgebiets) regionale Grünstreifen fest. Die im LEP dargestellten Grünstreifen sind in den Regionalplänen weiter zu entwickeln. Siedlungsräumliche Inanspruchnahmen dieser Grünstreifen sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt, keine Alternativen außerhalb des Grünstreifens bestehen und die Inanspruchnahme an anderer Stelle kompensiert wird.

Position der Stadt Köln: Der Schutz regionaler Grünstreifen trägt wesentlich zur Gliederung der Verdichtungsbereiche entlang der Rheinschiene bei und ist insofern zu begrüßen. Die Ausweisung der regionalen Grünstreifen sollte sich allerdings nicht nur auf die schon verdichteten Räume beschränken, sondern muss sich vor allem auf die suburbanen Räume ausdehnen, in denen ein Teil des künftigen Siedlungsflächenwachstums stattfinden wird. Die Vegetation dieser Grünstreifen sollte sich zukünftig angesichts des Klimawandels stärker als bislang an den Erfordernissen des Luftaustauschs mit den verdichteten Siedlungsbereichen ausrichten.

Weiterhin sollte die inhaltliche Qualifizierung der Grünstreifen nicht nur auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen, sondern insbesondere im Abgleich bzw. auf Basis ihrer regionaltypischen, kulturlandschaftlichen Merkmale erfolgen. Nur so kann das Potenzial der kulturlandschaftlichen Vielfalt in die regionalen Grünstreifen übertragen werden. Daher wird folgende textliche Ergänzung angeregt: „[...] Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen sowie *ihre kulturlandschaftlichen Funktionen* zu erhalten, zu entwickeln [...].“

Die Anforderungen an die zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans sind vor dem Hintergrund des Maßstabs grundsätzlich als wenig konkret einzustufen und lediglich als grobe Vorgabe für die Regionalplanung und die nachgeordneten Fachplanungen zu verstehen. Dennoch sollte zu erkennen sein, dass die Stadt Köln großen Wert auf die landesplanerisch angestrebte Vernetzung der innerstädtischen Freiräume legt.

So ist in der Darstellung des LEP-Entwurfs nicht erkennbar, dass der Innere Grüngürtel im nördlichen Bereich über den Johannes-Giesberts-Park direkt mit dem Äußeren Grüngürtel vernetzt ist, was im FNP und dem LP entsprechend dargestellt wurde. Auch im westlichen Bereich des Inneren Grüngürtels (Aachener Weiher) existiert eine Radiale über den Clarenbach/Rautenstrauchkanal zum Stadtwald des Äußeren Grüngürtels. Gleiches gilt für die bestehende Vernetzung des Äußeren Grüngürtels südlich des Fühlinger Sees zum Rhein. Ebenso sollte die geplante Anbindung des südlichen Teils des Inneren Grüngürtels über Raderberg (Großmarkt) an den Rhein in der LEP-Karte dargestellt werden. Dies auch vor dem Hintergrund der Aussage auf Seite 1 Absatz 2 des LEP, wonach das gestufte Raumplanungssystem darauf ausgerichtet ist, mit rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in den nachfolgenden Planungsverfahren zeitraubende Auseinandersetzungen über Raumnutzungen zu vermeiden und frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft zu treffen.

zu Grundsatz 7.1-7 Ökologische Aufwertung des Freiraums

Ausgeräumter Freiraum soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.

Position der Stadt Köln: Der Grundsatz wird begrüßt. Es besteht jedoch ein Widerspruch zwischen den Aussagen des Grundsatzes und seiner Erläuterung (S. 78). Aus hiesiger Sicht beschränkt die Erläuterung die Zielrichtung des Grundsatzes auf „geschädigte oder beeinträchtigte“ Freiräume. Angeregt wird, den Grundsatz weiter zu fassen und dementsprechend die Erläuterung an die Formulierung des Grundsatzes anzupassen.

zu Ziel 7.2-2 Gebiete zum Schutz der Natur

In der Karte sind als „Gebiete für den Schutz der Natur“ nur die FFH-Gebiete als Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes aufgenommen worden. Alle übrigen Schutzkategorien werden lediglich als Grünzüge dargestellt.

Position der Stadt Köln: Die Stadt Köln regt an, auch die Naturschutzgebiete ab einer zu setzenden Mindestgröße als „Gebiete für den Schutz der Natur“ darzustellen.

zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind laut Zielformulierung im LEP-Entwurf „von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten“. Weiterhin sind geeignete Bereiche vorsorgend als Retentionsraum zu sichern bzw. zurückzugewinnen.

Position der Stadt Köln: Mit den Aussagen des LEP zum Hochwasserschutz wird ein wichtiger Schritt in die Richtung der planerischen Vorsorge getan mit dem Ziel, Schäden zu minimieren bzw. auszuschließen. Dies kommt auch der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zu Gute.

Die geforderte strikte Freihaltung der Überschwemmungsbereiche von jeglicher baulichen Nutzung verhindert jedoch insbesondere die Weiterentwicklung überkommener Hafenflecken und ihre bessere Einbindung in die städtischen Siedlungsstrukturen; insofern muss diese Zielformulierung zwingend in einen abwägungsrelevanten Grundsatz umgewandelt werden, der bei entsprechender Begründung, Überschwemmungsvorsorge und Vorhaltung von Retentionsraum im Einzelfall auch an die Hochwassergefahr angepasste Siedlungsflächen in den Überschwemmungsbereichen der Flüsse ermöglicht.

In den zeichnerischen Festlegungen wird das gesamte Gebiet nördlich des Hitdorfer Fährweges nun als Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Durch die Ausweisung zum Überschwemmungsgebiet ist mit Wertverlusten bei den dort befindlichen Grundstücken und erhöhten Aufwendungen für die dort befindlichen Anlagen zu rechnen. Im Entwurf des neuen LEP steht, dass „im LEP Überschwemmungsbereiche maßstabsbedingt nur unzureichend zeichnerisch dargestellt werden können. In den Regionalplänen ist bei

der in ihrem Maßstab möglichen Konkretisierung die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche am Abfluss eines Hochwasserereignisses zu bemessen, das statistisch etwa einmal in 100 Jahren auftritt“ (S.96). Bisher ist dieses Gebiet sogar bis zu einen 200-jährlichen Hochwasserstand geschützt. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweisung im LEP nicht notwendig und um unnötigen Wertverlust bzw. Aufwendungen zu vermeiden, sollte die Signatur Überschwemmungsgebiet für den o. g. Bereich gestrichen werden.

zu Ziel 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Diese Standorte sind im Regionalplan dezidiert festzulegen.

Position der Stadt Köln: Der Grundsatz wird begrüßt, da dieses Thema hiermit zum ersten Mal planerisch behandelt und zunächst unabhängig vom konkreten Bedarf der Versuch einer räumlichen Lenkung unternommen wird.

8. Verkehr und technische Infrastruktur

Zu Ziel 8.1-3 Verkehrsstrassen und zu Grundsatz 8.1-4 transeuropäisches Verkehrsnetz

Der LEP-Entwurf verzichtet auf jegliche Darstellung von Verkehrs- und Leitungstrassen. Die das Rheinland sowohl verbindenden als auch zerschneidenden Trassen werden mit Ausnahme der Wasserstraße Rhein vollständig ausgeblendet. Der LEP verpflichtet aber zur planerischen Flächenvorsorge durch Darstellung der Trassen und der zugehörigen Funktionsflächen des transeuropäischen Verkehrsnetzes in den nachgeordneten Regionalplänen und allgemein zur flächensparenden Bündelung von Verkehrsstrassen für den überregionalen und regionalen Verkehr.

Position der Stadt Köln: Der Verzicht auf die Darstellung von Verkehrs- und Leitungstrassen ist aus Sicht der Stadt Köln ein grundlegender Mangel des LEP-Entwurfs. Die Trassen des Hauptverkehrs lösen aufgrund ihrer Umweltwirkungen nicht nur erhebliche Restriktionen für die Siedlungsentwicklung in ihrem unmittelbaren Umfeld aus; sie markieren infolge ihrer Erschließungswirkung ebenfalls den Verlauf bedeutsamer Entwicklungsachsen des Landes. Angesichts der sich zuspitzenden Kapazitätsprobleme, der Umweltauswirkungen und des absehbaren Flächenbedarfs infolge von Erweiterungen und Vervollständigungen der Netze wäre eine Darstellung zumindest der Trassen des transeuropäischen Straßen-, Schienen- und Energienetzes im LEP mehr als angemessen. Diese könnten nachfolgend in den Regionalplänen um die regional bedeutsamen Verteilungsnetze ergänzt werden.

zu Ziel 8.1.7 „Schutz vor Fluglärm“

Im Rheinland sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS) und Köln/Bonn (CGN) als landesbedeutsam und der Flughafen Niederrhein Weeze (NRN) als regionalbedeutsam im LEP aufgeführt. Der LEP-Entwurf fordert für diese Flughäfen eine erweiterte Lärmschutzzone, die in den Regionalplänen festzulegen ist. Diese erweiterte Lärmschutzzone ist in der

Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.

In der Beschreibung des Ziels wird dargelegt, dass diese Festlegung auf Grundlage der Flughafen-Fluglärm-Hinweise des LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) erfolgen soll. Die Kontur dieser Zone orientiert sich laut den LAI-Hinweisen an den Werten des Fluglärmgesetzes für die wesentliche bauliche Erweiterung eines Flugplatzes und reicht am Tage bis hinunter zu LAeq Tag = 55 dB(A) und in der Nacht bis hinunter zu LAeq Nacht = 50 dB(A); sie deckt somit eine weitere Pegelklasse im Vergleich zu der derzeitigen Ausweisung der Lärmschutzzonen nach FluLärmG ab. In dieser erweiterten Lärmschutzzone ist laut dem vorgelegten Entwurf in die Bebauungspläne und -satzungen der Hinweis aufzunehmen, dass Bauwillige in der Baugenehmigung auf die erhebliche Belastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Zudem soll laut den Erläuterungen zu diesem Ziel die Bauleitplanung der Gemeinden so gesteuert werden, dass neue Flächen und Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung und schutzbedürftige Einrichtungen möglichst in einem ausreichenden Abstand vom Flugplatzgelände ausgewiesen werden.

Position der Stadt Köln: Der Flughafen KölnBonn ist als Knotenpunkt im europäischen Güter- und Personenverkehr ein wichtiger Wirtschaftsmotor und erbringt damit wesentliche Dienstleistungen für die Region. Mit dieser Dienstleistung sind siedlungsstrukturelle Restriktionen im Umfeld des Flughafens verbunden, die allerdings nicht so weit gehen dürfen, dass sie eine Weiterentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen blockieren. Im Landesentwicklungsplan ist daher an dieser Stelle ein Passus aufzunehmen, dass die Städte mit landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen für die Einschränkungen ihrer Siedlungsentwicklung in der Lärmschutzzone eine Kompensation in Form zusätzlicher Entwicklungsmöglichkeiten an anderen Standorten erhalten sollen.

Seitens der Stadt Köln wurde die Einrichtung von Lärmschutzzonen nach dem Fluglärmgesetz begrüßt, weil so das Ziel einer verbesserten Planungsqualität im Umkreis der landesbedeutsamen Flughäfen erreicht werden und gewährleistet werden kann, dass sich die Konflikte zwischen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Flughafens nicht weiter verschärfen. Die Stadt Köln ist jedoch der Auffassung, dass die Vorschriften des Fluglärmgesetzes als überörtliche Vorgabe für die Berücksichtigung des Lärmschutzes der Anwohner ausreichend sind. Diese Vorgaben sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bereits zu berücksichtigen. Die Information von Bauwilligen außerhalb dieser Fluglärmzone über die erhebliche Belastung durch den Flugverkehr ist bereits geübte Praxis, fällt aber in die kommunale Planungshoheit. Eine erweiterte Fluglärmzone, wie sie der LEP-Entwurf ergänzend vorsieht, ist somit entbehrlich.

Für die Bauleitplanung bedarf es zudem der Rechtssicherheit bezüglich der bestehenden Bebauungspläne und Flächennutzungsplanausweisungen. Bereits die Ausweisung der Lärmschutzzonen nach dem Fluglärmgesetz führt diesbezüglich zu deutlichen rechtlichen Unsicherheiten. Hier mit der erweiterten Lärmschutzzone eine weitere Restriktion außerhalb der gesetzlichen Vorgaben vorzusehen, ist nicht hilfreich und entspricht auch nicht dem Anlass der LAI, die "Flughafen-Fluglärm-Hinweise" herauszubringen. Eine "Nachbesserung" von bestehenden Bebauungsplänen ist unrealistisch, so lange sich diese nicht aus einer verbindlichen Rechtsgrundlage ableiten lässt. Auch aus diesem Grund wird die erweiterte Lärmschutzzone des LEP-Entwurfs abgelehnt.

zu Ziel 8.1.9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Die landesbedeutsamen Häfen sollen in den zeichnerischen Darstellungen des LEP mit einem Symbol als Vorranggebiete festgelegt werden. Im Rheinland sind neben Duisburg die Häfen Wesel, Krefeld, Düsseldorf, Neuss, Köln und Bonn als landesbedeutsam eingestuft. Die einfache Symboldarstellung im LEP-Entwurf steht in den Städten Duisburg, Wesel und Köln jeweils für mehrere Häfen. Für Köln werden die öffentlichen Häfen Deutz (!) und Niehl als landesbedeutsam eingeschätzt. Das Symbol ist in der Plandarstellung am Standort des Deutzer Hafens aufgetragen.

In den landesbedeutsamen Häfen sind die erforderlichen Standortpotenziale für die Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenumflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe festzulegen. Weiterhin sind sie als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, welche die Hafennutzung einschränken könnten.

Position der Stadt Köln: Die Stadt Köln teilt die Einschätzung, dass der Rhein als Wasserstraße eine zukünftig weiter wachsende Bedeutung haben wird. Hierzu müssen zusätzliche wasserseitige Umschlagmöglichkeiten insbesondere im stark wachsenden Segment des Containerverkehrs geschaffen werden. Es muss jedoch den Städten im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit überlassen bleiben, welche ihrer öffentlichen Hafenanlagen sie für die landesbedeutsamen Funktionen vorhalten.

Historisch überkommene, innenstadtnahe Hafenstandorte wie der Deutzer Hafen eignen sich wegen der starken Nutzungskonflikte mit benachbarten Siedlungsflächen grundsätzlich nicht für den weiteren Ausbau zu modernen Güterverkehrszentren. Ein wesentlicher Grund für die geringe Bedeutung des Deutzer Hafens innerhalb des Kölner Hafenverbunds ist die in den letzten Jahren kontinuierlich abnehmende Industrieproduktion im rechtsrheinischen Köln und im rechtsrheinischen Umland, so dass dieser Hafen allmählich seine Bedeutung für das zugeordnete Hinterland verliert. Er sollte wegen seiner abnehmenden Bedeutung für den Güterumschlag aus der Liste der landesbedeutsamen Häfen gestrichen werden.

Nach den Kriterien für landesbedeutsame Häfen des Verkehrsministeriums NRW erfüllt hingegen der Godorfer Hafen die hier genannten Umschlagvolumen durch den Schüttgutumschlag und den Gashafen bereits heute und ist somit als landesbedeutsamer Hafen zu ergänzen und namentlich zu nennen. Durch den geplanten Ausbau mit einem Hafenbecken für trimodalen Containerumschlag erfüllt er in besonderer Weise die Anforderung des Landes an einen zukunftsfähigen Binnenhafen. Unter Punkt 3. Köln ist der Text daher wie folgt anzupassen: „...bezeichnet die öffentlichen Häfen Godorf und Niehl.“

Auch aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der genannten Hafenstandorte ist die Wahl der Platzierung des Logos "Landesbedeutsame Häfen" in der Plandarstellung des LEP nicht in Deutz, sondern wegen ihrer räumlichen Ausdehnung und der Umschlagmengen in Niehl oder ggfs. auch in Godorf, auf jeden Fall aber auf der linken Rheinseite zu wählen.

zu Ziel 8.2.3 Höchstspannungsleitungen

Der LEP sieht unter dem Punkt 8.2-1 vor, beim Neubau von Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von >220 kV eine Abstandsregelung zu Wohngebäuden bzw. Gebäuden mit vergleichbarer Sensibilität (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) vorzusehen. Diese Abstandsregelung entspricht den Vorgaben des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) für 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen, wobei Ausnahmen im Einzelfall möglich sind. Der Abstand von 400 bzw. 200 m könnte ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet wäre und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Position der Stadt Köln: Der Vorsorgeanspruch der Stadt Köln hinsichtlich des Schutzes des Menschen vor elektromagnetischen Feldern wird mit dem vorgeschlagenen Ziel teilweise erfüllt. Dieser setzt bereits unterhalb der Gefahrenschwelle an, den die 26. BImSchV abdeckt. . Deshalb sollte beim Aus- bzw. Umbau des Stromleitungsnetzes grundsätzlich verlangt werden, die Immissionen für sensible Nutzungen im Sinne der Vorsorge durch eine geeignete Wahl des Standortes bzw. der Trasse weit möglichst zu reduzieren.

Allerdings sind die im Ziel genannten Abstände zu allgemein. Nach EnWG § 43 bedarf die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung. Also wären zurzeit bei Freileitungen (zukünftig sehr wahrscheinlich auch Erdkabel) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr die im LEP NRW unter 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen aufgeführten Abstände einzuhalten bzw. müsste die Genehmigungsbehörde diese Abstände bei der Abwägung zur Planfeststellung berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die mit 400 bzw. 200 m genannten Abstände unverhältnismäßig groß. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass diese Mindestabstände im Einklang mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) stehen. Dabei wird verkannt, dass die in § 2 Abs. 2 EnLAG genannten Abstände auf die Erdverkabelung von ausschließlich den in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Vorhaben anzuwenden sind und diese Forderung nicht analog auf andere Projekte angewendet werden kann. Auch in der energierechtlichen Literatur entspricht es der absolut herrschenden Auffassung, dass das EnLAG ein abschließendes Regelungssystem darstellt, das nicht analogiefähig ist.

In Planfeststellungsverfahren wird bereits in jedem Einzelfall geprüft, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die im Planfeststellungsantrag vorgenommene Einzelfallprüfung führt zu dem Ergebnis, dass die einschlägigen Grenz- bzw. Immissionswerte eingehalten werden (elektrische Felder, magnetische Felder, TA Lärm). Pauschale Einschränkungen des LEP neben den Grenz- bzw. Immissionswerten sind unzweckmäßig und könnten die Umsetzung für die Energiewende wichtiger Trassenprojekte gefährden.

Aus den oben genannten Gründen wird empfohlen, die Abstände aus dem LEP NRW ersatzlos zu streichen. Geltende Regelungen und Verfahren sind ausreichend.

9. Rohstoffversorgung

Zu Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind in den Regionalplänen festzulegen.

Position der Stadt Köln: Es bestehen keine Bedenken gegen die Entwurfsfassung. Jedoch ist die Abgrabungskonzentrationszone in Immendorf wegen der Größe der Wasserfläche > 50 ha in den Landesentwicklungsplan mit den aktuell genehmigten Grenzen aufzunehmen.

zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume

Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.

Position der Stadt Köln: Der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze kommt in der Region Köln/Bonn eine große Bedeutung zu, was sich u.a. durch eine hohe Anzahl an Produktionsstätten ausdrückt mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kulturlandschaft. Vor dem Hintergrund des Ziels der Landesregierung, die Flächeninanspruchnahme insgesamt zu reduzieren, sollte der künftige Bedarf der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen einer qualitativen und quantitativen Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs ermittelt werden, und zwar spätestens auf der Ebene der Regionalplanung und nicht im Zuge eines nachlaufenden Abgrabungsmonitorings.

zu Ziel 9.2-6 Nachfolgenutzung

Die Abbauflächen sind zeitnah zu rekultivieren bzw. wieder nutzbar zu machen, wobei die Nachfolgenutzung in den Regionalplänen zeichnerisch festzulegen ist.

Position der Stadt Köln: Begründung: Eine größere Flexibilisierung bei der Nachfolgenutzung im Hinblick auf eine mögliche Bündelung von Inanspruchnahme von Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaftlichen Flächen oder allgemein der Kulturlandschaft sollte im volkswirtschaftlichen Sinne möglich sein. Im Sinne einer Reduktion von Flächeninanspruchnahme ist es von Landesinteresse, wenn noch kurz vor dem Ende der Abbaunutzung bei tatsächlicher Notwendigkeit auch eine entsprechende Verfüllung von Abbauflächen als zugelassener Bodendeponie möglich gemacht werden kann. Hier sollten im Sinne des Allgemeinwohles Lösungen jenseits von einzelnen Betreiberinteressen möglich sein, die derzeit vornehmlich an natürlicher Sukzession als Nachfolgenutzung interessiert sind. Der dritte und letzte Absatz der Erläuterung zu diesem Ziel auf Seite 124 sollte daher gelöscht werden.

10. Energieversorgung

zu Grundsatz 10.1-1 „Nachhaltige Energieversorgung“)

Mit diesem Grundsatz wird für die künftige Energieversorgung die Orientierung am Vorrang und an den Potenzialen der Erneuerbaren Energien vorgegeben. Diese nachhaltige Energieversorgung soll „soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar durch die „hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden“. In den Erläuterungen wird daher der Nutzung heimischer Energieträger eine strategisch bedeutende Rolle zugeschrieben, wobei in den Erläuterungen zugestanden wird, dass die in NRW vor allem genutzte Braunkohle bei der Verstromung eine erhebliche Menge CO₂ emittiert.

Position der Stadt Köln: Dieser Grundsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Braunkohle als einheimischer Energieträger, der zudem direkt am Ort der Gewinnung in das Stromnetz eingespeist werden kann, bei der Bewältigung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen eine wichtige Rolle spielt und wohl auch zukünftig spielen wird. Allerdings können mit Braunkohle gefeuerte Kraftwerke bzw. Heizkraftwerke die beim Grundsatz 10.3-2 (Anforderungen ...) genannten Effizienzziele nur schwer erreichen und sind von der „optimalen“ Ausschöpfung der KWK-Potenziale i.S. der Erläuterungen zum Grundsatz 10.3-2 bzw. von den technischen Möglichkeiten eines GuD-Heizkraftwerkes wie Niehl III weit entfernt. Insofern bedarf es bei Kapitel 10 einer Klarstellung, in welchem Umfang der heimische Energieträger Braunkohle zukünftig Teil einer nachhaltigen Energieversorgung des Landes sein soll.

zu Grundsatz 10.1-2 „Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung“

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Position der Stadt Köln: Hier wird u.a. die von der EU vorgegebene Verbesserung der Energieeffizienz thematisiert. Mit dem externen Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Getec (u.a.) für den Teilbereich Energie als Grundlage für das „Integrierte Klimaschutzkonzept Köln 2013“ konnte gezeigt werden, dass mit wirtschaftlichen Maßnahmen zur Strom- und Heizenergieeinsparung in den nächsten 10 Jahren ein ganz erheblicher Beitrag zum Klimaschutz erreicht werden kann. Allein bei den privaten Haushalten wurde ein wirtschaftliches Stromsparpotenzial von etwa 35% ausgemacht, dessen Erschließung die gesamtstädtische CO₂-Bilanz um 5%-Punkte verbessern würde.

Somit ist in NRW als dem bevölkerungsreichsten Bundesland und v.a. in den großen Städten die Verbesserung der nachfrageseitigen Energieeffizienz eine ganz entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Gleichzeitig ergibt sich aus den zu erreichenden Zielen bei der Energieeffizienz auch der Umfang der künftig noch notwendigen Energieerzeugungs- bzw. Kraftwerkskapazitäten und des dafür erforderlichen Netzausbaus.

Auch wenn die Verbesserung der nachfrageseitigen Energieeffizienz zunächst einmal als nicht raumbedeutsam einzustufen ist, muss bei dem artikulierten Anspruch des LEP 2025 deutlich auf diesen für die NRW-Klimaschutzziele, aber auch für die künftige Stromerzeugung und den Netzausbau sehr wichtigen Aspekt hingewiesen werden.

zu Ziel 10.1-4 Kraft Wärme-Kopplung

Die Potenziale der kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.

Position der Stadt Köln: Das Integrierte Klimaschutzkonzept Köln 2013 weist den Ausbau der vorhandenen Fernwärme als eine der entscheidenden Klimaschutzmaßnahmen aus. Insofern ist das abschließend abgewogene Ziel 10.1-4 zu begrüßen, die Kraft-Wärme-Kopplung- und Abwärmepotenziale in der Bauleitplanung zu nutzen.

zu Ziel 10.2-1 „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“

Halden und Deponien sind unter der Voraussetzung ihrer Eignung als Standorte hierfür zu sichern.

Position der Stadt Köln: Zur besseren bzw. schnelleren Erschließung des Potentials von Halden- und Deponien als Standorte für erneuerbare Energien wird die Einrichtung eines landesweiten öffentlichen Verzeichnisses von Halden- und Deponien angeregt. Durch ein solches Verzeichnis könnte die Eignung einer Fläche durch interessierte Projektentwickler schneller geprüft und eine einfachere Kontaktaufnahme sichergestellt werden.

zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die angestrebte nachhaltige Energieversorgung erfordert den massiven Ausbau der Windkraft; zu diesem Zweck sollen in den Regionalplänen umfangreiche Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach einem im LEP aufgeführten Verteilungsschlüssel ausgewiesen werden. Für den Regierungsbezirk Köln sind beispielsweise 14.500 ha überlagernd zu land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen auszuweisen.

Position der Stadt Köln: Der Ausbau von Windenergie-Parks ist vorzugsweise ein Thema für den ländlichen Raum, wobei dieser nicht durch überzogene Flächenanforderungen ausschließlich zum Energielieferanten für die Verdichtungsräume des Landes degradiert werden darf. Das Kölner Stadtgebiet ist aufgrund seiner Lage in der windarmen Kölner Bucht für den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen nur sehr bedingt geeignet. Entsprechend ist bislang nur eine kleine Teilfläche des Stadtgebiets in Köln-Marsdorf im Flächennutzungsplan als Windenergiezone ausgewiesen.

zu Grundsatz 10.3-2 „Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte“

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes soll weiterhin die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke flankiert werden. In den verdichteten Siedlungsbereichen soll über die effiziente Kraft-Wärme-Kopplung siedlungsnaher Kraftwerke die Fernwärmeversorgung deutlich ausgebaut werden. Hierfür sind z.T. neue siedlungsnaher Standorte in den Regionalplänen auszuweisen, damit genügend Abnehmer für die als Heizenergie nutzbare Abwärme erschlossen werden können. Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen u.a. einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58% oder durch die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung einen Gesamtwirkungsgrad von 75% ermöglichen.

Position der Stadt Köln: Der Ausbau erneuerbarer Energien für die Spitzenlast der Energieversorgung wird weiterhin flankiert werden müssen durch hocheffektive konventionelle Kraftwerke für die Grundlast, die möglichst siedlungsnah anzuordnen sind, damit genügend Abnehmer für die als Heizenergie nutzbare Abwärme erschlossen werden können. Die mit der Standortplanung von KWK-Kraftwerken verbundenen Einschränkungen für die Entwicklung benachbarter Siedlungsbereiche sowie der angestrebte Ausbau der Fernwärmenetze wird die Städte und ihre Energieversorger in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen.

Die genannten Wirkungsgrade sind den Klimaschutzzielen des Landes NRW angemessen. Der stromseitige Wirkungsgrad von 58% liegt nur wenige Prozentpunkte unter dem aktuellen Stand der Technik großer GuD-Gaskraftwerke und stellt damit eine angemessene Kompensation für den Verzicht auf eine Fernwärmeauskopplung dar. Der Brennstoffnutzungsgrad einschließlich Fernwärmenutzung von 75% liegt zwar deutlich unter dem technisch Möglichen (mit dem 1995 errichteten GuD-Heizkraftwerk Niehl II und dem aktuellen Neubau Niehl III können technisch etwa 90% erreicht werden), allerdings sind die Investitionen in ein entsprechendes Fernwärmenetz bei dem perspektivisch abnehmenden spezifischen Wärmebedarf auch bei 75% schon erheblich.

Allerdings sollte bei der Weiterentwicklung der bestehenden Fernwärmenetze die besondere Hervorhebung des Ruhrgebietes in den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-5 (Regionale Fernwärmeschienen) relativiert werden, weil Köln im Gegensatz zum Ruhrgebiet eine wachsende Metropole ist und mit dem Neubau des GuD-Heizkraftwerkes Niehl III noch ein erhebliches Fernwärmepotenzial genutzt werden kann. Insofern sollte die Formulierung „insbesondere im Ruhrgebiet“ in „z.B. im Ruhrgebiet“ geändert werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs „Standort“ im LEP nicht eindeutig definiert ist. Wenn hiermit auch größere Blockheizkraftwerke gemeint sind, so werden diese das Mindestwirkungsgradkriterium von 58% nicht erreichen. Es besteht dann die Gefahr, dass ein Ausbau der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung durch die unzureichende Definition des LEP verhindert wird. Im LEP sollte daher eindeutig definiert werden, dass der Punkt 10.3-2 nicht auf BHKW's zutrifft.